

Allianz Aktiengesellschaft

München

ISIN DE0008404005

Bekanntmachung der Verfahrensbeendigung gemäß §§ 248a, 149 Abs. 2 AktG

Die Allianz Aktiengesellschaft hat am 5. April 2006 bekannt gegeben, dass verschiedene Aktionäre gegen die auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 8. Februar 2006 gefassten Beschlüsse, insbesondere gegen den Beschluss über die Zustimmung zu dem Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 zwischen der Ras Holding S.p.A., Mailand, Italien, (bis zum 21. Februar 2006 noch als RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÁ S.p.A. firmierend) und der Allianz Aktiengesellschaft unter gleichzeitiger Umwandlung der Allianz Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea – SE*), Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen vor dem LG München I, 5. Kammer für Handelssachen (Az.: 5HK O 4283/06) erhoben haben.

Gemäß §§ 248a, 149 Abs. 2 AktG geben wir nunmehr bekannt, dass die Allianz Aktiengesellschaft am 19. Juli 2006 mit den dreizehn Anfechtungsklägern einen gerichtlich protokollierten Vergleich zur Erledigung des Rechtsstreits abgeschlossen hat. Die Anfechtungskläger haben im Rahmen dieses gerichtlichen Vergleichs sämtliche von ihnen erhobenen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen die auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 8. Februar 2006 gefassten Beschlüsse zurückgenommen. Daraufhin hat die Allianz Aktiengesellschaft den von ihr gestellten Freigabeantrag zur Erreichung der Eintragung der Verschmelzung trotz der erhobenen Anfechtungsklagen (Az. 5HK O 6885/06) zurückgezogen.

Im Rahmen des gerichtlichen Vergleichs hat sich die Allianz Aktiengesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Verschmelzung zur Information der Aktionäre für die Dauer von mindestens einem Monat auf der Internetseite der Allianz Aktiengesellschaft (http://www.allianz.com) eine Darstellung der Rechtsformunterschiede zwischen einer deutschen Aktiengesellschaft und einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit Sitz in Deutschland in angemessenem Umfang zu veröffentlichen. Die Darstellung wird der Gliederung des deutschen Aktiengesetzes folgen und wird für die SE mit Sitz in Deutschland und

die deutsche Aktiengesellschaft unter anderem die folgenden Punkte behandeln: Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter, Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung und Rechte der Aktionäre, Rechnungslegung, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen sowie verbundene Unternehmen. Diese Informationsverpflichtung hat die Allianz Aktiengesellschaft im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB gegenüber allen Aktionären der Allianz Aktiengesellschaft übernommen.

Ferner hat sich die Allianz Aktiengesellschaft verpflichtet, die im Anfechtungs- und Freigabeverfahren angefallenen Gerichtskosten zu tragen und jedem Kläger als Ersatz für die ihm im Zusammenhang mit der Betreibung des Anfechtungsverfahrens, des Freigabeverfahrens und dem Abschluss des Vergleichs entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten einen Betrag in Höhe von EUR 72.165,80 (zuzüglich gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe für den Fall, dass der betreffende Kläger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) zu erstatten.

Für den Fall, dass Nebenintervenienten dem Vergleich bis zum 31. August 2006 durch schriftsätzliche Erklärung gegenüber dem LG München I beitreten, hat sich die Allianz Aktiengesellschaft zur Übernahme der außergerichtlichen Kosten des beigetretenen Nebenintervenienten bis zu einem Pauschalbetrag in Höhe von EUR 11.300,00 (ggf. zuzüglich gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe für den Fall, dass der betreffende Nebenintervenient nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), verpflichtet.

Bis auf die Anschriften der Kläger und ihrer Prozessbevollmächtigten ist im Folgenden der vollständige Wortlaut des am 19. Juli 2006 vor dem LG München I protokollierten Vergleichs abgedruckt:

Gerichtlicher Vergleich:

In Sachen

Axel Sartingen

– Kläger zu 1) –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hesselmann Lewinski,

Rechtsanwalt Siegfried Lewinski

und		
Horizont Holding AG, vertreten	durch den Vorstand, Herrn Reiner Ehlerding	5
	·	Klägerin zu 2) –
Verfahrensbevollmächtigter:	Rechtsanwalt Olaf Hasselbruch	
und		
Claus Deininger		
		– Kläger zu 3) –
Verfahrensbevollmächtigter:	Rechtsanwalt Gerd Chwoyka	
und		
Jens-Uwe Penquitt		
		– Kläger zu 4) –
Verfahrensbevollmächtigter:	Rechtsanwalt Hans Andree	
und		
EO Investors GmbH, vertreten d	lurch den Geschäftsführer, Herrn Frank Sche	
		Klägerin zu 5) –
Verfahrensbevollmächtigte:	Rechtsanwältin Annette Lewinski-Klüsener	
und		
Klaus E. H. Zapf		

Rechtsanwälte Dr. Staubach,

Rechtsanwalt Ole-Hagen Zachriat,

 $\underline{Verfahrens bevoll m\"{a}chtigte}:$

– Kläger zu 6) –

und

Leasing und Handelsservice Heinrich GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Claus Heinrich

- Klägerin zu 7) -

<u>Verfahrensbevollmächtigter</u>: Rechtsanwalt Ulf Pieconka,

und

Jörg-Christian Rehling

- Kläger zu 8) -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Krajewski,

und

MILACO GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Axel Sartingen

- Klägerin zu 9) -

<u>Verfahrensbevollmächtigte</u>: Rechtsanwälte Meilicke, Hoffmann & Partner,

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel

und

sophen Consulting GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Dr. Fouzia Saadi

- Klägerin zu 10) -

<u>Verfahrensbevollmächtigte</u>: Rohde & Späth Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft,

Rechtsanwalt Walter Späth

und

Dr. jur. Ulrich Lüdemann

- Kläger zu 11) -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fleuster & Vial,

Rechtsanwalt Christoph Vial

und

Proteomik AG, vertreten durch den Vorstand, Herrn Reiner Ehlerding

- Klägerin zu 12) -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Mehmet Thomas Diler

und

Peter Eck

- Kläger zu 13) -

<u>Verfahrensbevollmächtigte</u>: Rechtsanwälte Verhoeven & Partner,

Rechtsanwalt Klaus Verhoeven

– die Kläger zu 1) bis 13) nachfolgend gemeinsam die "**Kläger**" –

gegen

Allianz Aktiengesellschaft, Königinstraße 28 in 80802 München, eingetragen im Handelregister des Amtsgerichts München unter HRB 7158,

vertreten durch Vorstand und Aufsichtsrat

- Beklagte -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte in der Anwaltssozietät Shearman & Sterling

LLP, Rechtsanwälte Georg F. Thoma, Dr. Hans Diekmann,

Dr. Andreas Merkner u.a.,

Breite Straße 69, 40213 Düsseldorf

schließen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts zur Erledigung der Hauptsache den nachfolgenden

VERGLEICH

Präambel

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Beklagten am 8. Februar 2006 ist unter Tagesordnungspunkt 1 der Beschluss über die Zustimmung zu dem Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 zwischen der Ras Holding S.p.A., Mailand, Italien, (bis zum 21. Februar 2006 noch als RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÁ S.p.A. firmierend) ("RAS") als übertragendem Rechtsträger und der Beklagten als übernehmendem Rechtsträger (die "Verschmelzung") unter gleichzeitiger Umwandlung der Beklagten in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea – SE*) gefasst worden. Unter Tagesordnungspunkt 2 wurde Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals der Beklagten um bis zu EUR 64.315.543,04 zur Durchführung der Verschmelzung gefasst.

Des Weiteren standen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der Beklagten Beschlussfassungen zu verschiedenen Kapitalmaßnahmen (die Schaffung zweier genehmigter Kapitale unter den Tagesordnungspunkten 3 und 4 sowie die Schaffung eines bedingten Kapitals unter Tagesordnungspunkt 5) sowie zum Erwerb eigener Aktien (Tagesordnungspunkte 6 und 7), die unabhängig von der Verschmelzung und der Umwandlung der Beklagten in eine SE wirksam werden sollten.

Gegen die auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Beklagten am 8. Februar 2006 gefassten Beschlüsse sind vor dem Landgericht München I verschiedene Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen (die "**Klagen**") erhoben worden. Während sich sämtliche Klagen gegen den Beschluss über die Zustimmung zur Verschmelzung (Tagesordnungspunkt 1) richten, haben nur die Kläger zu 2), 6), 8), 9), 12) und 13) zugleich auch den Beschluss über die Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung (Tagesordnungspunkt 2) angegriffen. Der Kläger zu 6) hat schließlich sämtliche auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Beklagten gefassten Beschlüsse angefochten. Sämtliche Klagen wurden mit dem Verfahren Sartingen (Az. 5HK O 4283/06) verbunden.

Die Kläger sind insbesondere der Auffassung, dass die Aktionäre unzureichend über die Verschmelzung unterrichtet und insoweit die in der Hauptversammlung gestellten Fragen unrichtig beantwortet worden seien. Die Nachteile der Umwandlung der Beklagten von einer Aktiengesellschaft in eine SE seien nicht genannt worden. In der Hauptversammlung habe es eine unzulässige Beschneidung des Fragerechts durch die Versammlungsleitung gegeben. Darüber hinaus sei die Beklagte zu niedrig, die RAS hingegen relativ zu hoch bewertet worden. Schließlich sei die Umwandlung der Beklagten in eine SE im Hinblick auf § 120 VAG nicht möglich.

Die Beklagte weist die erhobenen Rügen als unbegründet zurück. Die erstellten Prüfungsberichte genügten den Anforderungen von § 12 Abs. 2 UmwG. Die zweisprachige Verschmel-

zungsdokumentation sei umfassend. Bewertungsfehler lägen nicht vor. Die von den Klägern in der Hauptversammlung gestellten Fragen seien hinreichend beantwortet worden, eine Verletzung des Auskunftsrechts daher nicht gegeben. Der Versammlungsleiter habe korrekt gehandelt, die Versammlungsleitung sei von Anfang an auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung gerichtet gewesen. Schließlich sei die Vereinbarkeit der Umwandlung der Beklagten in eine SE mit § 120 VAG auch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht schriftlich bestätigt worden.

Die Beklagte hat unter dem Az. 5HK O 6885/06 beim Landgericht München I ein Freigabeverfahren gemäß § 16 Abs. 3 UmwG (i.V.m. Art. 18 SE-VO) sowie § 246a AktG anhängig gemacht, um feststellen zu lassen, dass die Erhebung der Klagen der Eintragung der Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 5 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. Februar 2006 in das Handelsregister der Beklagten nicht entgegensteht. Die Beklagte ist der Auffassung, dass die erhobenen Klagen offensichtlich unbegründet sind und dass darüber hinaus von ihrer Seite ein vorrangiges Interesse an einem alsbaldigen Wirksamwerden der Beschlüsse durch Eintragung in das Handelsregister besteht.

Dem Anfechtungsverfahren (verbundenes Az. 5HK O 4283/06) sind auf Seiten der Kläger die Aktionäre Schüpfer, Pomoschnik Rabotajet GmbH und Zetzsche als Nebenintervenienten (die "Nebenintervenienten") beigetreten; die beiden letztgenannten Nebenintervenienten haben ihren Beitritt auch im Rahmen des Freigabeverfahrens (Az. 5HK O 6885/06) erklärt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Kläger, die Nebenintervenienten, sofern sie diesem Vergleich gemäß Ziffer IV schriftsätzlich beitreten, und die Beklagte (gemeinsam die "**Beteiligten**") auf Anraten und Empfehlung des Gerichts – ohne Aufgabe der jeweils bestehenden gegenteiligen Rechtsauffassungen –, was folgt:

I. Information der Aktionäre

1. Die Beklagte verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Verschmelzung zur Information der Aktionäre für die Dauer von mindestens einem Monat auf der Internetseite der Beklagten (http://www.allianz.com) eine Darstellung der Rechtsformunterschiede zwischen einer deutschen Aktiengesellschaft und einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit Sitz in Deutschland in angemessenem Umfang zu veröffentlichen. Die Darstellung wird der Gliederung des deutschen Aktiengesetzes folgen und wird für die SE mit Sitz in Deutschland und die deutsche Aktiengesellschaft unter anderem die folgenden Punkte behandeln: Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter, Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung und Rechte der Aktionäre, Rechnungslegung, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbe-

- schaffung und Kapitalherabsetzung, Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen sowie verbundene Unternehmen.
- 2. Die vorstehende Informationsverpflichtung übernimmt die Beklagte im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB gegenüber allen Aktionären der Beklagten.

II. Beendigung der anhängigen Verfahren

- Sämtliche Kläger nehmen die bei dem Landgericht München I anhängigen und unter dem Aktenzeichen 5HK O 4283/06 verbundenen Klagen gegen die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 8. Februar 2006 zurück und erklären hiermit die Klagerücknahme gegenüber dem Gericht. Die Beklagte erklärt gegenüber dem Gericht hiermit ihre Zustimmung zu der Rücknahme sämtlicher Klagen.
- 2. Die Beklagte zieht ihren Antrag im Freigabeverfahren (Az. 5HK O 6885/06) zurück und erklärt hiermit die Rücknahme des Antrags gegenüber dem Gericht. Die Kläger erklären gegenüber dem Gericht hiermit vorsorglich ihre Zustimmung zu der Rücknahme des Antrags.
- 3. Die Kläger und die Nebenintervenienten, sofern sie diesem Vergleich gemäß Ziffer IV beitreten, verzichten hiermit unwiderruflich auf sämtliche Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der auf der Hauptversammlung der Beklagten am 8. Februar 2006 gefassten Beschlüsse. Die Kläger und die Nebenintervenienten, sofern sie diesem Vergleich gemäß Ziffer IV beitreten, stimmen der Eintragung der zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 5 gefassten Hauptversammlungsbeschlüsse in das Handelsregister des Amtsgerichts München zu. Die Kläger und die Nebenintervenienten, sofern sie diesem Vergleich gemäß Ziffer IV beitreten, verpflichten sich, auf Verlangen der Beklagten alle sonstigen Erklärungen abzugeben, die für die Eintragung der zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 5 gefassten Hauptversammlungsbeschlüsse in das Handelsregister des Amtsgerichts München notwendig oder hilfreich sein können, soweit diese im Zusammenhang mit den von den Klägern erhobenen Klagen stehen.
- 4. Die Kläger und die Nebenintervenienten, sofern sie diesem Vergleich gemäß Ziffer IV beitreten, verpflichten sich, (i) die Eintragung der zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 5 gefassten Hauptversammlungsbeschlüsse in das Handelsregister nicht durch Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Anträge oder in sonstiger Weise zu verhindern oder zu verzögern, (ii) die erfolgte Eintragung weder gerichtlich noch außergerichtlich in irgendeiner Form anzugreifen und (iii) keine sonstigen Maßnahmen im Zusam-

menhang mit den genannten Hauptversammlungsbeschlüssen (einschließlich der Stellung von Sonderprüfungsanträgen, aber vorbehaltlich der Ausübung des gesetzlichen Auskunftsrechts der Aktionäre) zu ergreifen oder einzuleiten. Sie werden darauf hinwirken, dass auch mit ihnen verbundene oder ihnen nahe stehende juristische oder natürliche Personen keine derartigen rechtlichen oder tatsächlichen Schritte unternehmen.

III. Kosten

- Die Beteiligten geben den Streitwert für das Anfechtungsverfahren (Az. 5HK O 4283/06) und das Freigabeverfahren (Az. 5HK O 6885/06) jeweils mit EUR 500.000,00 und den Gegenstandswert dieses Vergleichs mit EUR 8.000.000,00 an.
- 2. Die Gerichtskosten des Anfechtungsverfahrens und des Freigabeverfahrens trägt die Beklagte.
- 3. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelung in Ziffer III.4 tragen die Kläger und die Beklagte ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- 4. Die Beklagte erstattet jedem Kläger als Ersatz für die ihm im Zusammenhang mit der Betreibung des Anfechtungsverfahrens, des Freigabeverfahrens und dem Abschluss dieses Vergleichs entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten einen Betrag in Höhe von EUR 72.165,80 (zuzüglich gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe für den Fall, dass der betreffende Kläger/die betreffende Klägerin nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) (der "Erstattungsbetrag"). Der Berechnung des Erstattungsbetrags wurden zugrunde gelegt:
 - 1,3 Verfahrensgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3100 VV RVG nach Wert EUR 500.000,00;
 - 0,8 Verfahrensgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG nach Wert EUR 8.000.000,00 (kein Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG);
 - 1,2 Terminsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3104 VV RVG nach Wert EUR 500.000,00;
 - 1,0 Einigungsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 1003 VV RVG nach Wert EUR 500.000,00;
 - 1,5 Einigungsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 1000 VV RVG nach Wert EUR 8.000.000,00 (Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG: 1,5 Gebühr nach Wert EUR 8.500.000,00);
 - 0,75 Verfahrensgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3325 VV RVG nach Wert EUR 500.000,00;
 - 0,5 Terminsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3332 VV RVG nach Wert EUR 500.000,00;

Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte gemäß Nr. 7002 VV
RVG für das Anfechtungsverfahren und das Freigabeverfahren.

Eine Musterberechnung ist diesem Vergleich als <u>Anlage</u> beigefügt. Weitergehende Ansprüche auf Erstattung von Auslagen und Kosten stehen den Klägern nicht zu; insbesondere erfolgt keine Erstattung der Kosten eines Verkehrsanwalts.

- 5. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb von zehn Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Amtsgerichts München, spätestens aber nach dem 15. Oktober 2006, <u>und</u> entsprechender Zahlungsaufforderung oder Rechnungsstellung durch den jeweiligen Kläger oder dessen Prozessbevollmächtigten zur Zahlung fällig. Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten sind für diese Zahlungsaufforderungen zustellungsbevollmächtigt.
- 6. Sämtliche Beteiligten verpflichten sich, keine Kostenanträge zu stellen, und verzichten hiermit auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens.

IV. Beitritt von Nebenintervenienten

- 1. Die Nebenintervenienten können diesem Vergleich bis zum 31. August 2006, sofern sie zuvor keinen Kostenantrag gestellt haben, durch schriftsätzliche Erklärung gegenüber dem Gericht unter Hinweis auf diese Regelung beitreten.
- 2. In diesem Fall übernimmt die Beklagte die außergerichtlichen Kosten des beigetretenen Nebenintervenienten bis zu einem Pauschalbetrag in Höhe von EUR 11.300,00 ggf. zuzüglich gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe für den Fall, dass der betreffende Nebenintervenient nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Weitergehende Ansprüche auf Erstattung von Kosten und Auslagen stehen den Nebenintervenienten nicht zu. Für die Fälligkeit und Geltendmachung des Anspruchs der Nebenintervenienten gilt Ziffer III.5 entsprechend.

V. Verschiedenes

1. Die Beklagte wird die Beendigung des Anfechtungsverfahrens und den vollständigen Wortlaut dieses Vergleichs, jedoch ohne Anschriften der Kläger und ihrer Prozessbevollmächtigten, gemäß §§ 248a Satz 2, 149 Abs. 2 AktG unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Beklagten (http://www.allianz.com) bekannt machen. Auf die gleiche Weise wird die Beklagte etwaige Beitritte von Nebenintervenienten bekannt machen.

- 2. Die Beteiligten versichern, dass die Beklagte im Zusammenhang mit diesem Vergleich Aktionären der Beklagten keine Sondervorteile gewährt, zugesagt oder in Aussicht gestellt hat und dass über diesen im vollständigen Wortlaut bekannt gemachten gerichtlichen Vergleich hinaus keine weiteren Vereinbarungen oder Abreden zwischen den Beteiligten bestehen.
- 3. Soweit eine Bestimmung dieses Vergleichs unwirksam oder undurchsetzbar sein sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vergleichs hierdurch nicht berührt. Anstelle der undurchsetzbaren oder unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als wirksam vereinbart, die dem von den Beteiligten wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 4. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich München vereinbart.

Anlage: Musterberechnung des Erstattungsanspruchs

I.	Anfechtungsverfahren		
1,30	Verfahrensgebühr bezogen auf EUR 500.000,00 (Nr. 3100 VV RVG)	EUR 3.895,00	
0,80	Verfahrensgebühr bezogen auf EUR 8.000.000,00 (Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG)	EUR 20.396,80	
	-	EUR 24.291,80	
	Obergrenze nach § 15 Abs. 3 RVG geprüft, aber nicht einschlägig		EUR 24.291,80
1,2	Terminsgebühr bezogen auf EUR 500.000,00 (Nr. 3104 VV RVG)	EUR 3.595,00	EUR 3.595,00
1,00	Einigungsgebühr bezogen auf EUR 500.000,00 (Nr. 1003 VV RVG)	EUR 2.996,00	
1,50	Einigungsgebühr bezogen auf EUR 8.000.000,00 (Nr. 1000 VV RVG)	EUR 38.244,00	
	-	EUR 41.240,00	
	Obergrenze nach § 15 Abs. 3 RVG: 1,5 Gebühr bezogen auf EUR 8.500.000,00		EUR 40.494,00
	Auslagenpauschale (Nr. 7002 VV RVG)		EUR 20,00
	Gesamt (netto)		EUR 68.400,80
II.	Freigabeverfahren		
0,75	Verfahrensgebühr bezogen auf EUR 500.000,00 (Nr. 3325 VV RVG)	EUR 2.247,00	
0,50	Terminsgebühr bezogen auf EUR 500.000,00 (Nr. 3332 VV RVG)	EUR 1.498,00	
	Auslagenpauschale (Nr. 7002 VV RVG)	EUR 20,00	
	Gesamt (netto)	EUR 3.765,00	
III.	Beide Verfahren		
	Anfechtungsverfahren gesamt (netto)		EUR 68.400,80
	Freigabeverfahren gesamt (netto)		EUR 3.765,00
	Gesamt (netto)		EUR 72.165,80
	Zzgl. Umsatzsteuer (16 %)		